

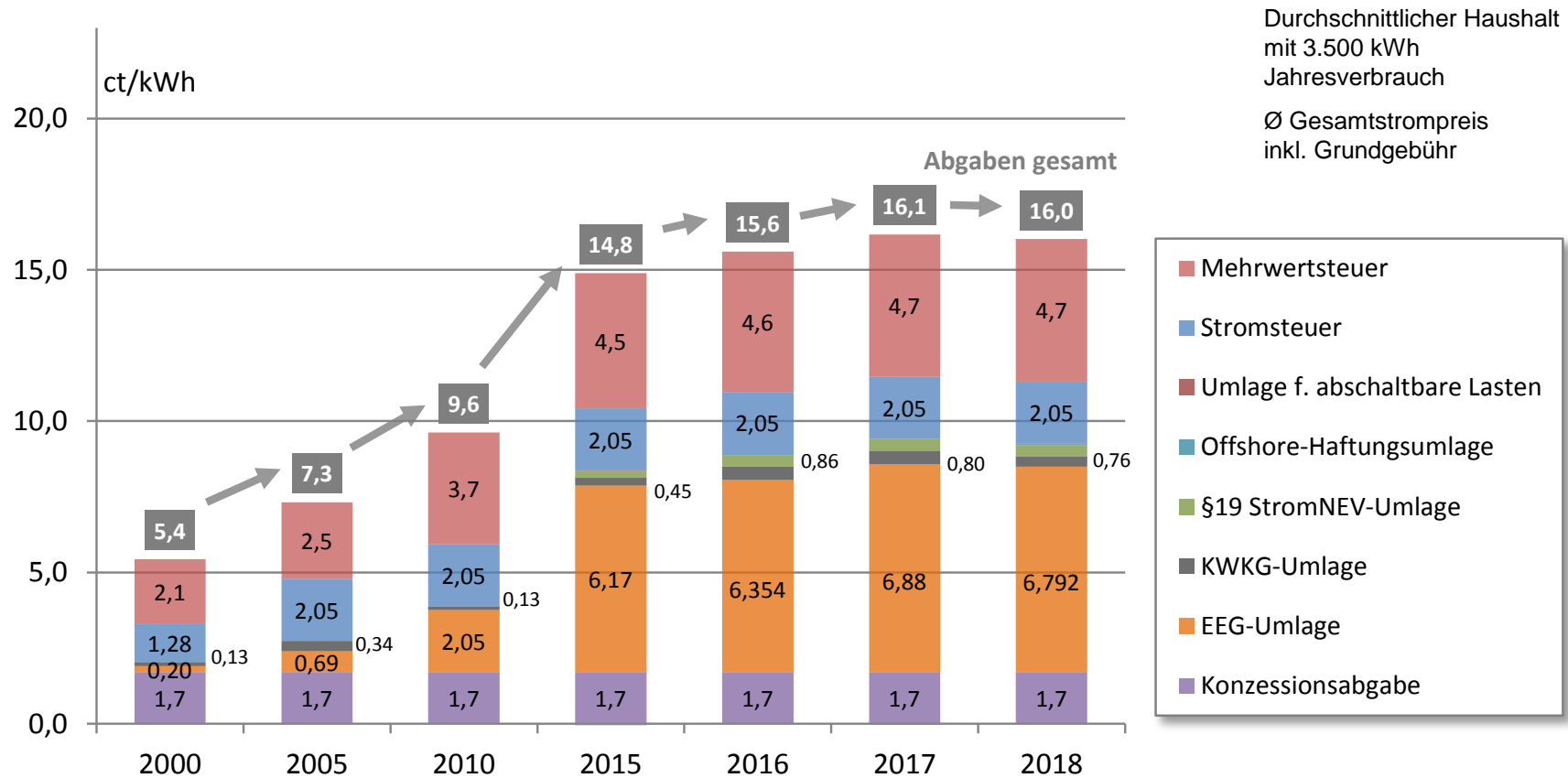


# Staatliche Strompreisbestandteile 2018

Stand: 25.10.2017

# „Staatsanteil“ am Strompreis für Haushalte

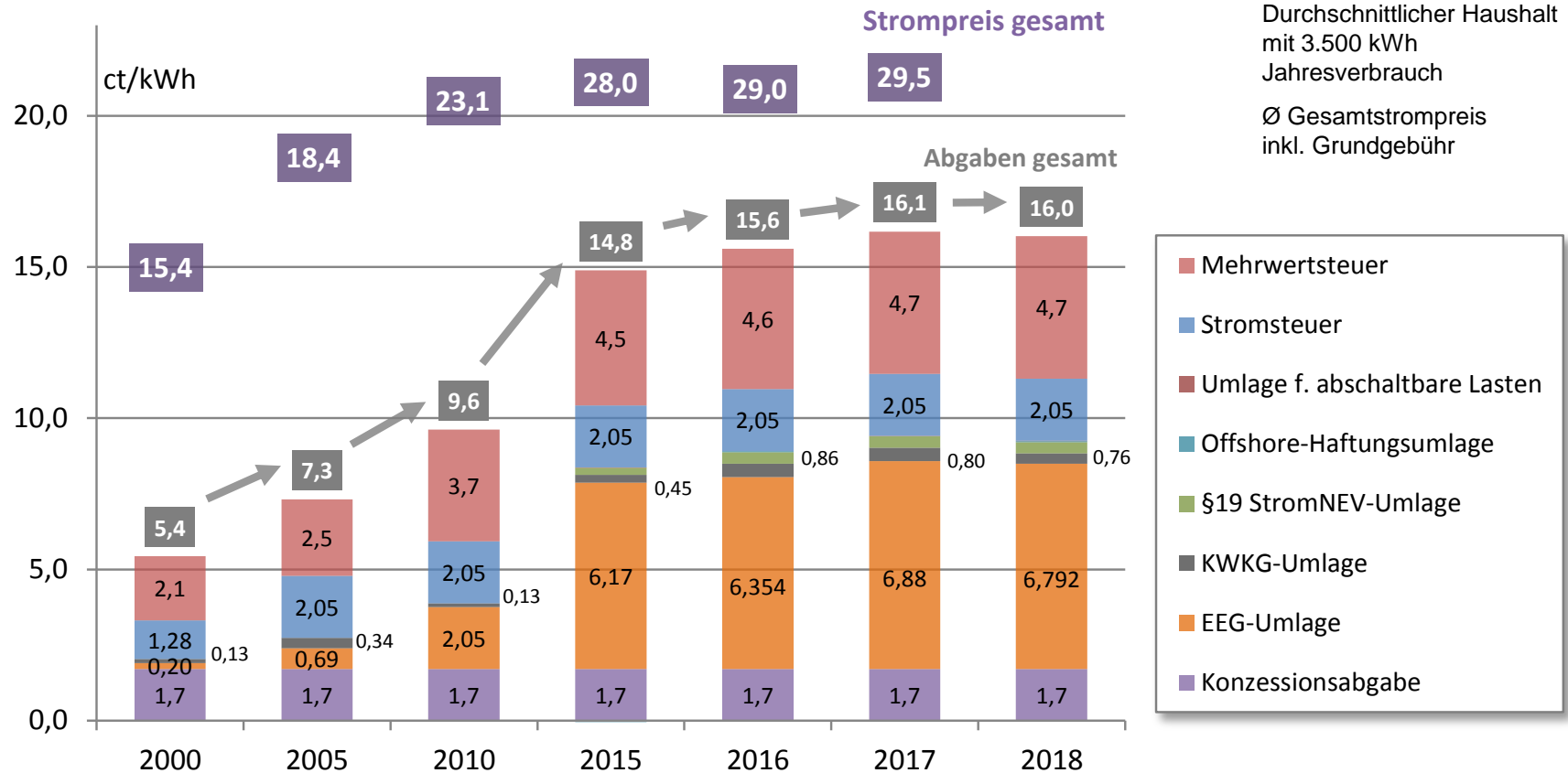
→ 54 % sind Steuern, Abgaben und Umlagen



Quellen: VBEW, BDEW Strompreisanalyse, [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)  
Graphik: VBEW (Stand: 25.10.2017)

# „Staatsanteil“ am Strompreis für Haushalte

→ 54 % sind Steuern, Abgaben und Umlagen



Quellen: VBEW, BDEW Strompreisanalyse, [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)  
Graphik: VBEW (Stand: 25.10.2017)

# Erläuterung zu den staatlich induzierten Preisbestandteilen:

<b>Konzessionsabgabe (Höhe individuell je nach Netzgebiet)</b>	Die Konzessionsabgabe ist ein Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen. Ihre maximale Höhe variiert in Abhängigkeit von der Gemeindegröße zwischen 1,32 und 2,39 ct/kWh (§ 2 Konzessionsabgabenverordnung (KAV)).
<b>Stromsteuer / Energiesteuer</b>	Die Stromsteuer/Energiesteuer ist eine durch das Stromsteuergesetz/Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.
<b>EEG-Umlage</b>	Mit der EEG-Umlage wird die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien gefördert. Die aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>KWKG-Umlage</b>	Mit der KWKG-Umlage wird die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme gefördert. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>§ 19 StromNEV-Umlage</b>	Mit der § 19-Umlage wird die Entlastung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten finanziert. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>Offshore-Haftungsumlage</b>	Mit der Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Energiewirtschaftsgesetz werden geleistete Entschädigungszahlungen an Betreiber vom Offshore-Windparks aufgrund verspäteten Netzanschlusses gegenfinanziert – und bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>Umlage für abschaltbare Lasten (ab 2014)</b>	Mit der Umlage für abschaltbare Lasten wurden die Vergütungen für die Bereitstellung von Abschaltleistung finanziert. Die aus der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AblAV) entstehenden Belastungen wurden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.
<b>Mehrwertsteuer</b>	Die Mehrwertsteuer wird auf den gesamten Strompreis mit allen Bestandteilen erhoben. Der Mehrwertsteuersatz beträgt 16 % bis 2006 und 19 % ab dem Jahr 2007.

# Steuern, Abgaben und Umlagen 2018 für Strom aus dem Netz der allg. Versorgung

Betrag für Haushaltskunden in ct/kWh		Besonderheiten (siehe auch <a href="http://www.netztransparenz.de">www.netztransparenz.de</a> )
<b>Konzessions- abgabe</b>	<b>1,32- 2,39</b>	Je nach Konzessionsvertrag gelten folgende Höchstbeträge nach Konzessionsabgabenverordnung (KAV): Bei Tarifkunden nach KAV beträgt die Umlage: - für Schwachlasttarif: 0,61 ct/kWh - außerhalb Schwachlasttarif: 1,32 - 2,39 ct/kWh je nach Einwohnerzahl der Gemeinde Bei Sondervertragskunden nach KAV beträgt die Umlage 0,11 ct/kWh
<b>Stromsteuer / Energiesteuer</b>	<b>2,05</b>	Es gelten diverse Steuerbefreiungs- und -ermäßigungstatbestände nach § 9 StromStG.
<b>EEG-Umlage</b>	<b>6,792</b>	Stromkostenintensive Unternehmen, Schienenbahnen und Eigenversorger entrichten eine verminderte oder keine EEG-Umlage (kleine Anlagen, Bestandsanlagen).
<b>KWKG-Umlage</b>	<b>0,345</b>	Gilt nur für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle. Für die privilegierten Letztverbräuche gelten diverse spezielle Bestimmungen im KWKG.
<b>§ 19 StromNEV- Umlage</b>	<b>0,370</b>	Gilt nur für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle, für darüber hinausgehende Strombezüge beträgt die Umlage 0,050 ct/kWh bzw. 0,025 ct/kWh, falls die Stromkosten des Letztverbrauchers im vorausgegangenen Kalenderjahr 4% des Umsatzes überstiegen*).
<b>Offshore- Haftungsumlage</b>	<b>0,037</b>	Gilt nur für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle, für darüber hinausgehende Strombezüge beträgt die Umlage 0,049 ct/kWh bzw. 0,024 ct/kWh, falls die Stromkosten des Letztverbrauchers im vorausgegangenen Kalenderjahr 4 % des Umsatzes überstiegen*).
<b>Umlage für ab- schaltbare Lasten</b>	<b>0,011</b>	Die Umlage für abschaltbare Lasten wird seit 2014 erhoben, in 2016 war sie ausgesetzt. Die Berechnung für 2018 erfolgte auf Basis der prognostizierten Kosten und der Verrechnung einer Nachholung aus 2016.
<b>Mehrwertsteuer</b>	<b>19 %</b>	Entfällt auf den Gesamtnettorechnungsbetrag inkl. aller Steuern, Abgaben und Umlagen

\*) Voraussetzung ist ein Unternehmen, das dem produzierenden Gewerbe, dem schienenengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen ist.